

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Liebich, Fabio De Masi, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22437 –**

Weitere Hintergründe zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Insolvenz des Zahlungsdienstleisters Wirecard hat aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine Reihe von Schwachstellen in der behördlichen Überwachung des Finanzmarkts zu Tage gefördert. Neben Versäumnissen auf Ebene der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Lobbyismus des Bundeskanzleramts und Bundesministeriums der Finanzen für Wirecard in China ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller insbesondere deutlich geworden, dass das Nebeneinander unterschiedlicher Behörden mit teils unklaren Zuständigkeiten sowie der sorglose Umgang mit Testaten durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhebliche Risiken für Angestellte, Anlegerinnen und Anleger und den Wirtschaftsstandort Deutschland darstellen. Dass staatliche Aufsichtsorgane nicht über die Ressourcen verfügen, eine solche kriminelle Energie wie bei Wirecard aufzudecken, hat den Ursprung in einer Zeit, als der „schlanke Staat“ angesagt war.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller stellen unklare und regional wie thematisch fragmentierte Behördenzuständigkeiten in Deutschland dabei keine Ausnahme, sondern vielmehr die Regel dar. So wird beispielsweise der Vertrieb von Finanzanlagen wie Investmentvermögen und Vermögensanlagen an Privatanlegerinnen und Privatanleger in Deutschland von drei unterschiedlichen Stellen beaufsichtigt.

Während Finanzdienstleistungsinstitute, wie z. B. Banken, von der BaFin beaufsichtigt werden, unterstehen gewerbliche Finanzanlagenvermittler (§ 34 f der Gewerbeordnung – GewO) sowie Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34 h GewO) der Aufsicht der Gewerbeämter und der Industrie- und Handelskammern (IHKs). Bestimmte Arten der Anlageberatung und Anlagevermittlung sind also von der Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) ausgenommen; Finanzanlagenvermittlerinnen und Finanzanlagenvermittler benötigen für Anlageberatung und Anlagevermittlung, in der ausschließlich Investmentvermögen bzw. Fondsprodukte nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagen-

gesetz (VermAnlG) vertrieben werden, nur eine Gewerbeerlaubnis. Diese „kleine Erlaubnis“ wird auch als Bereichsausnahme bezeichnet.

Eine aktuelle Aufstellung über die unterschiedlichen Zuständigkeiten auf Ebene der Bundesländer bei der „Aufsicht“ über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater findet sich unter <https://www.dihk.de/resource/blob/4956/7dfda74a8788b5e00add968e8e258745/laenderzustaendigkeiten-fa-v-hof-34f-data.pdf>.

Während im Falle von Finanzdienstleistungsinstituten damit die Produkt- und die Vertriebsaufsicht auf Ebene der BaFin gebündelt sind (dies betrifft produktseitig im Kern den Vollzug des Kapitalanlagegesetzbuches sowie des Vermögensanlagegesetzes sowie vertriebsseitig den Vollzug des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung durch die BaFin), fallen Produkt- und Vertriebsaufsicht im Falle gewerblicher Vermittlerinnen und Vermittler auseinander. IHKs und Gewerbeämter sind damit formell für die Aufsicht über den Vertrieb von Produkten zuständig, für deren rechtskonforme Auflage und Bewerbung sie selbst nicht zuständig sind und für deren Bewertung und Verständnis nach bisherigem Kenntnisstand keine ausgewiesene Fachkompetenz vorliegt (vgl. die Aussagen von Dorothea Mohn, Verbraucherzentrale Bundesverband, in der öffentlichen Anhörung am 27. Mai 2020).

Aus § 24 Absatz 1 der hier einschlägigen Finanzanlagenvermittlungsverordnung geht zudem hervor, dass die für die Kontrolle der Dienstleistungsqualität gegenüber Privatanlegerinnen und Privatanlegern maßgebliche Überprüfung der gesetzlichen Wohlverhaltenspflichten nicht durch Gewerbeämter und IHKs selbst, sondern von durch die Vermittler selbst zu bestellende Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat, deren Prüfberichte wiederum durch die Vermittlerinnen und Vermittler bei den zuständigen IHKs und Gewerbeämtern vorzulegen sind. Auch wenn an dieser Stelle die Prüfungen üblicherweise nicht von den bekannten großen Prüfungsgesellschaften (sog. Big Four) vorgenommen werden, lagert der Gesetzgeber die hoheitliche Überwachung öffentlichen Rechts an privatwirtschaftliche Akteurinnen und Akteure aus, die obendrein von den zu prüfenden Gewerbetreibenden beauftragt und bezahlt werden (vgl. <https://www.finanzwende.de/blog/problematische-pruefer/?L=0>).

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt, die Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin zu übertragen und im März 2020 einen Regierungsentwurf vorgelegt, der am 7. Mai 2020 in Erster Lesung parlamentarisch beraten wurde. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es unverständlich, aus welchen Gründen das parlamentarische Verfahren nicht deutlich früher eingeleitet wurde. Spätestens die Lehren aus dem Fall Wirecard sollten nun Anlass geben, das Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Zusammenhänge und die in Form und Inhalt nach Meinung der Fragestellerinnen und Fragesteller teilweise bemerkenswerten Diskussionen um die Frage, ob überhaupt eine Bündelung der bisher thematisch und regional fragmentierten Aufsicht erfolgen soll, fragen wir die Bundesregierung nach weiteren Hintergründen zur bisherigen Aufsichtsstruktur und den damit einhergehenden Risiken.

1. Was sind für die Bundesregierung nach aktuellem Stand und nach Abschluss der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses die ausschlaggebenden Gründe, um von der sog. Bereichsausnahme abzuweichen und gewerbliche Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater unter BaFin-Aufsicht zu stellen?

Die Bundesregierung strebt weiterhin eine Zentralisierung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an. Die bisherige zersplitterte

Aufsichtsstruktur mit Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern wird der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts und den Anforderungen an eine auf diesem Gebiet spezialisierte und wirksame Aufsicht sowie auch des Anlegerschutzes nicht gerecht. Durch die Bündelung der Aufsicht soll deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.

2. Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung bezüglich des noch abzuschließenden Gesetzgebungsverfahrens zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin aus dem derzeitigen Wirecard-Skandal?

Laut Koalitionsvertrag soll zur Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanzaufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler schrittweise auf die BaFin übertragen werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die dadurch bei den Ländern freiwerdenden Aufsichtskapazitäten zur Stärkung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich verwendet werden. Der Fall Wirecard zeigt, dass die Geldwäscheaufsicht auf Länderebene gestärkt werden sollte.

Zudem folgt aus den Vorkommnissen um Wirecard ein Bedarf hinsichtlich einer Stärkung hoheitlicher Aufsichtskompetenzen im Bereich des Anlegerschutzes und der Finanzmarktaufsicht.

3. Welche zusätzlichen Anforderungen (z. B. bezüglich Zulassung, Berichtspflichten) würden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Umsetzung des Gesetzentwurfs zur Aufsichtsübertragung auf die derzeit aktiv tätigen Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater zukommen?

Sind nach aktuellem Stand Änderungen hinsichtlich dieser Anforderungen in der Diskussion?

Zusätzlich zu bisherigen Anforderungen sieht der Regierungsentwurf die jährliche Pflicht zur Selbstauskunft nach § 96v WpHG-E sowie die einmalige Beibringung der Unterlagen für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 96w Absatz 2 WpHG-E vor. Nach aktuellem Stand sind keine Änderungen dieser Anforderungen in der Diskussion.

4. Inwieweit würden sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand infolge der Umsetzung des Gesetzentwurfs die Kosten der Berufsausübung für zurzeit tätige Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzberater erhöhen (bitte ggf. ungefähren monatlichen Betrag angeben)?

Bei welchen Posten, bei welchen Gebühren etc. ist mit steigenden Kosten für Vermittler zu rechnen, und in welchem Umfang (bitte nach regelmäßigen und einmaligen Kosten aufschlüsseln)?

Die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO obliegt den Ländern. Erst mit der geplanten Aufsichtsübertragung erhält die Bundesregierung über die BaFin erstmals einen vollständigen Überblick über die Marktstrukturen in diesem Bereich.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Gesamthöhe der laufenden Gebühren vor, die von den zurzeit zuständigen Stellen erhoben werden. Dies

gilt insbesondere auch für Gebühren für Prüfungshandlungen im Hinblick auf die nach § 24 FinVermV einzureichenden Prüfungsberichte.

Beispielhaft wird auf die IHK München und Oberbayern als bundesweit größter Aufsichtsbehörde verwiesen, für die Folgendes gilt: Für Prüfungshandlungen bei Prüfungsberichten nach § 24 FinVermV kann eine Rahmengebühr von 25 bis 100 Euro anfallen (s. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14801). Gebührensätze bei anderen IHKs und Gewerbeaufsichtsämtern können abweichen. Nach Informationen der DIHK fallen für sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis, wie z. B. im Zusammenhang mit Prüfungshandlungen oder Änderungen in der Geschäftsführung juristischer Personen durchschnittlich jeweils ca. 90 Euro an. Vor diesem Hintergrund kann weder eine Schätzung der aktuellen Kosten noch eine Aussage zu konkreten Posten oder Gebühren bzw. deren Umfang erfolgen.

Nach dem Regierungsentwurf werden die durchschnittlichen bei der BaFin entstehenden und zu erstattenden Aufsichtskosten pro Finanzanlagenvermittler bei 37.000 Erlaubnissträgern voraussichtlich einmalig rund 140 Euro und jährlich rund 985 Euro betragen (s. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18217).

5. Bei welchen Posten, Gebühren etc. ist mit sinkenden Kosten für Vermittler zu rechnen, und in welchem Umfang?

Durch den Wegfall der regelmäßigen Prüfung nach § 24 FinVermV sowie der Gebühren bei den bisherigen Aufsichtsbehörden entsteht eine Entlastung der betroffenen Unternehmen. Für den jährlich vorzulegenden Prüfungsbericht fallen Kosten in Höhe von geschätzt 500 bis 600 Euro an (s. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18443). Eine genaue Berechnung unter Inbezugnahme weiterer Kosten ist (aus den zu Frage 4 dargestellten Gründen) nicht möglich.

6. Wie hoch fällt für den einzelnen Vermittler im Durchschnitt die durch den mit dem Gesetzentwurf geplanten Wegfall der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern zu erwartende Kostensenkung aus?

Wie hoch beziffert die Bundesregierung in etwa mögliche Kostenentlastungen durch zunehmende Digitalisierung im Rahmen einer Aufsichtstätigkeit der BaFin und damit im Verhältnis zwischen Vermittlern und BaFin (Übersendung von Berichten etc.)?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, fallen für den jährlich vorzulegenden Prüfungsbericht Kosten in Höhe von geschätzt 500 bis 600 Euro an, die durch den mit dem Gesetzentwurf geplanten Wegfall der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern eine Kostensenkung bedeuten würden.

Es kann festgestellt werden, dass die zunehmende Digitalisierung tendenziell zu einer Reduzierung der Kosten führen wird. Die vorgesehene digitale Kommunikation wird sowohl bei den Vermittlern als auch bei der BaFin zu weniger Aufwand bei der Schriftgutverwaltung und -bearbeitung führen.

7. Mit welcher Veränderung der Kosten einer Berufsausübung, sollten die oben gemachten Angaben im Durchschnitt erfolgen, ist für kleine und große Betriebe zu rechnen?

Wie steht die Bundesregierung zu der Vermutung, dass eine Aufsichtsübertragung für kleine Betrieb zu einer Netto-Entlastung führt?

Eine Veränderung der Kosten je nach Betriebsgröße kann nicht seriös prognostiziert werden. Dies gilt auch für eine mögliche Netto-Entlastung kleiner Betriebe.

8. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Umsetzung des Gesetzentwurfs Anhaltspunkte dafür, dass sehr viele Finanzanlagenvermittler ihre Erlaubnis zurückgeben und so Finanzberatung und damit Verbraucherschutz in Deutschland geschwächt würden?

Inwieweit würden aus Sicht der Bundesregierung der Verbraucherschutz und die Unabhängigkeit der Anlageberatung geschwächt, wenn viele gewerbliche Vermittler zukünftig unter ein Haftungsdach gehen würden?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass durch die Option, unter ein Haftungsdach zu gehen, eher mit einem Zuwachs an neu tätigen Vermittlern zu rechnen ist?

Die Bundesregierung sieht keine Anzeichen dafür, dass es nach der Umsetzung des Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin zu einem schnellen Rückgang der derzeitigen gut 37.000 Erlaubnisinhaber kommen wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die ganz überwiegende Zahl der Finanzanlagenvermittler, die einer Vertriebsgesellschaft angehören oder sich anschließen, auch künftig eigenständige Erlaubnisinhaber sein werden. Sofern sich Vermittler zukünftig unter ein Haftungsdach begeben, folgen hieraus keine negativen Auswirkungen für den Verbraucherschutz und die Unabhängigkeit der Anlageberatung; insbesondere wird es auch weiterhin am Markt eine unter Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesichtspunkten ausreichende Auswahl an verschiedenen Anbietern geben. Die dem Gesetz zugrundeliegenden Berechnungen gehen nicht von einem nennenswerten Zuwachs an neu tätigen Vermittlern aus.

9. Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich des Anlegerschutzes zu rechtfertigen, dass Finanzanlagenvermittler für einen Einbehalt von Vertriebsprovisionen infolge einer Anlageberatung eine Qualitätsverschlechterung ausschließen müssen, Banken und Sparkassen aber gemäß MiFID-II-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht eine Qualitätsverbesserung nachweisen müssen?

Die einschlägigen Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 9 MiFID II gelten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b MiFID II nicht für Finanzanlagenvermittler. Die für die Finanzanlagenvermittler geltende Regelung wurde an § 19 der Versicherungsvermittlungsverordnung angelehnt.

10. Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu erklären, dass IHKs, für die Aufsicht über Finanzanlagevermittler in einigen Bundesländern zuständig, selbst als aktive Interessenvertreter für eine Beibehaltung der bisherigen Strukturen auftreten und in dieser Frage keine Neutralität wahren?

Die Industrie- und Handelskammern haben als juristische Person des öffentlichen Rechts und als Körperschaft einen Doppelcharakter. Einerseits wahren sie

das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden gerade im Verhältnis zum Staat, andererseits erfüllen sie in vielfältiger Weise öffentliche Aufgaben. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses ist aber nicht eine Gesamtsumme von wirtschaftlichen Eigeninteressen, sondern setzt im Gemeinwohlinteresse einen Ausgleichs- und Abwägungsprozess der Interessen sowie die Neutralität der Interessenwahrnehmung voraus. Dies wird auch im Zusammenspiel von gesetzlichen Anforderungen und der Wahrnehmung der Aufsicht durch die Länder über die Kammern sowie die Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Kammern gewährleistet. Aufgrund der Zuordnung der Kammern zur vollziehenden Gewalt unterliegen diese einer umfassenden Rechts- und Gemeinwohlbindung. Auch dies sichert ihre notwendige Neutralität.

11. Welche Nachteile würden aus Sicht der Bundesregierung den für die Vermittleraufsicht zuständigen IHKs entstehen, wenn diese Aufsicht künftig auf die BaFin übertragen würde?

Die Bestimmung der Aufgaben eines Verwaltungsträgers ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers. Für die Übertragung von Aufgaben ist insbesondere die Geeignetheit der ausführenden Behörden im Allgemeininteresse maßgeblich und nicht, ob die Übertragung mit Vor- oder Nachteilen für die Behörde verbunden ist. Im Übrigen sind Nachteile, die den bisher für die Aufsicht zuständigen Industrie- und Handelskammern durch die Aufsichtsübertragung entstehen könnten, aus Sicht der Bundesregierung nicht ersichtlich.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag im Rahmen der Interessenvertretung vorrangig aus Sicht der anbietenden Wirtschaft argumentiert und nicht, wie von der der Aufsichtszuständigkeit zugrunde liegenden EU-Richtlinie gefordert, das bestmögliche Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Mittelpunkt stellt (vgl. Artikel 24 Absatz 1 der MiFID-Richtlinie), und wenn ja, wie ist dieser Umstand zu erklären, bzw. wenn nein, warum nicht?

Bei den Industrie- und Handelskammern erfolgt eine Wahrung des Gesamtinteresses durch einen Abwägungsprozess, der auch die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern berücksichtigt. Der DIHK ist als Dachorganisation der Kammern ebenfalls diesem Gesamtinteresse, also auch den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, verpflichtet. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Adressat der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche grundlegenden Kenntnisse hat die Bundesregierung über die personelle Ausstattung und die Qualifikationen des bei den IHKs und Gewerbeämtern mit der Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler beauftragten Personals (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Eine Abfrage bei den für die Durchführung des § 34f GewO zuständigen Ländern hat im Jahr 2018 eine Zahl von ca. 75 Stellen (Vollzeitäquivalenten) für die Durchführung des § 34f GewO ergeben. Bei dieser Zahl handelt es sich um eine Schätzung im unteren Bereich. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des mit der Aufsicht beauftragten Personals in den Ländern vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10373 wird verwiesen.

14. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufsicht der IHKs und Gewerbeämter über die konkrete Beratungs- und Vermittlungstätigkeit aus?

Wie erfolgt z. B. die Kontrolle der Beratungsprotokolle, wie oft gab es Interventionen bei Empfehlung eines „unseriösen“ Finanzinstruments oder eines Finanzproduktes mit fehlendem bzw. unvollständigem Prospekt, inwieweit wird überprüft, dass infolge einer Anlageberatung eine provisionsbedingte Qualitätsverschlechterung der Beratung auszuschließen ist?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über Interna der Länderaufsicht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10373 wird verwiesen.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die personelle Ausstattung und die Qualifikationen des bei den IHKs und Gewerbeämtern mit der Entgegennahme und Sichtung der von Wirtschaftsprüfern erstellten Prüfberichte beauftragten Personals?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Würde, falls aufgrund der Zuständigkeit der Länder keine Kenntnisse vorliegen, sich die Kenntnislage der Bundesregierung durch die vorgeschlagene Übertragung der Aufsicht verbessern?

Falls ja, auf welche Weise?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern nicht vorsieht. Prüfungen von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern sollen stattdessen künftig durch Mitarbeiter der BaFin durchgeführt werden, so dass die BaFin unmittelbar Erkenntnisse über die beaufsichtigten Unternehmen erhält.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die gängige Praxis im Umgang mit den oben erwähnten Berichten durch Wirtschaftsprüfer sowie mögliche Interessenkollisionen, die sich im Zusammenhang mit Wirtschaftsprüfungsunternehmen nicht zuletzt auch im Wirecard-Skandal zeigen?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über Interna der Länderaufsicht.

18. Führen die Wirtschaftsprüfer regelmäßig weitere Aufgaben für die zu prüfenden Vermittler durch (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Falls aufgrund der Zuständigkeit der Länder keine Kenntnisse vorliegen, würde sich die Kenntnislage der Bundesregierung durch die vorgeschlagene Übertragung der Aufsicht verbessern?

Falls ja, auf welche Weise?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob Wirtschaftsprüfer regelmäßig weitere Aufgaben für die zu prüfenden Vermittler durchführen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Welche Rolle spielt eine Übertragung der Aufsicht hinsichtlich einer effektiveren Regulierung und Beaufsichtigung des Grauen Kapitalmarkts, insbesondere mit Blick auf die vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im August 2019 vorgeschlagenen Einführung eines „Vermittlerzwangs“ sowie eines Ausbaus der materiellen Prüfrechte der BaFin bei Direktinvestments?

Die organisatorische Vereinheitlichung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler dient unter anderem der Verbesserung des Verbraucherschutzes. Die vorgesehene Aufsichtsübertragung auf die BaFin ist nach dem Gesetzentwurf nicht mit einer inhaltlichen Änderung des Aufsichtsrechts verbunden.

Mit der als Teil des von BMF und BMJV erarbeiteten Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorgesehenen Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung oder die Anlageberatung durch Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzanlagenvermittler würde unabhängig von der geplanten Aufsichtsübertragung sichergestellt, dass eine Angemessenheitsprüfung und – im Fall der Anlageberatung – auch eine Geeignetheitsprüfung stattfinden. Anleger wären damit grundsätzlich nicht mehr allein auf die eigene Bewertung der Vermögensanlagen mittels Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt angewiesen.

Bei Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z. B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten, sieht das Maßnahmenpaket eine Mittelverwendungskontrolle verpflichtend vor. Diese soll nicht durch die BaFin, sondern durch unabhängige Dritte erfolgen. Der BaFin stehen daneben die Produktinterventionsbefugnisse gemäß Artikel 42 MiFIR bei erheblichen Bedenken des Vertriebs von bestimmten Finanzprodukten für den Anlegerschutz zu.

20. Sind der Bundesregierung weitere Beispiele unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekannt, in denen eine vergleichsweise zersplitterte Aufsichtszuständigkeit besteht oder Wirtschaftsprüfern eine ähnlich tragende Rolle zukommt wie im Falle der bisherigen Aufsicht über Finanzanlagenvermittler (bitte für die Mitgliedstaaten die Anzahl und den Namen der jeweils für den Vollzug der MiFID II zuständigen Behörde auflisten)?

Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, dass in Österreich Wertpapiervermittler zu den reglementierten Gewerben nach der Gewerbeordnung gehören. Weitere Beispiele unter den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nicht bekannt.